



## Satzung

Aufgrund des § 15 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V – BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 612) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27.04.2020 (GVOBl. M-V 2020, S.334, 394) wird nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes am 16.10.2021 und mit Genehmigung durch den Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde vom 11.01.2022 folgende Satzung erlassen:

### §1 Name, Sitz, Rechtsstellung

- (1) Der Kreisfeuerwehrverband Ludwigslust-Parchim, im Nachfolgenden „Verband“ genannt, ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Verband ist Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreisfeuerwehrverbände Ludwigslust und Parchim.
- (3) Er hat seinen Sitz in 19230 Hagenow. Zur Aufgabenerfüllung unterhält der Verband eine Außengeschäftsstelle in 19370 Dargelütz. Der Verband kann weitere Büros im Kreisgebiet unterhalten.
- (4) Der Verband verhält sich in religiösen und parteipolitischen Fragen neutral.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2 Aufgaben des Verbandes

Der Verband hat die Aufgaben:

- Die Brandschutzerziehung und –aufklärung sowie die Bereitschaft der Bevölkerung, freiwillig im Brandschutz mitzuwirken, zu fördern
- Die Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren zu unterstützen
- Die Kinder- und Jugendarbeit zu unterstützen
- Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren in ihren wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten, soweit sie mit dem Feuerwehrdienst in Verbindung stehen, zu betreuen
- Über Beschwerden von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren zu entscheiden, soweit es Verbandsangelegenheiten sind
- Kreisfeuerwehrtage zu veranstalten und die kameradschaftliche Zusammenarbeit im Verband zu fördern
- Anerkennung der Leistungen der Feuerwehren der Mitglieder und ihrer Angehörigen.

# Kreisfeuerwehrverband Ludwigslust-Parchim



## §3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden und Städte des Landkreises Ludwigslust-Parchim als Träger der Freiwilligen Feuerwehren. Betriebliche Feuerwehren und Feuerwehren anderer Träger der öffentlichen Verwaltung können auf Antrag Verbandsmitglied werden. Die Feuerwehren müssen im Sinne des §3 Absatz 2 Punkt 3 in Verbindung mit §5 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V anerkannt sein. Der Antrag zur Aufnahme als Mitglied ist schriftlich an den Vorstand des Verbandes mindestens sechs Monate vor Durchführung einer ordentlichen Mitgliederversammlung zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- (2) Wird einer Feuerwehr die Anerkennung entzogen, so ruht die Mitgliedschaft des Trägers bis zur erneuten Anerkennung. Soweit der Träger nicht weitere anerkannte Feuerwehren unterhält.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Aufnahme durch die Mitgliederversammlung. Sie endet durch Austritt, durch Auflösen aller Mitgliedsfeuerwehren oder durch Auflösen des Verbandes. Der Austritt ist jeweils nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich und mindestens drei Monate zuvor schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären.

## §4 Ehrenmitglieder

- (1) Zu Ehrenmitgliedern können verdienstvolle Angehörige der Feuerwehren auf Vorschlag des Verbandsausschusses ernannt werden, wenn sie sich durch besondere Verdienste im Sinne dieser Satzung ausgezeichnet haben. Über eine Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Ernennung und endet mit dem Tod des Ehrenmitgliedes, soweit die Mitgliedschaft nicht aus anderen Gründen gemäß § 3 Abs. 3 endet. Aufgrund unwürdigen Verhaltens kann die Mitgliedschaft durch Beschluss der Mitgliederversammlung entzogen werden.

## §5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Feuerwehren der Mitglieder haben das Recht und die Pflicht zur Mitwirkung im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Anhörung, Beratung, Information und Unterstützung durch den Verband sowie die Pflicht zur aktiven Mitarbeit bei der Umsetzung der in dieser Satzung genannten Aufgaben und Ziele.
- (2) Die Feuerwehren der Mitglieder halten beim Schriftverkehr in Verbandsangelegenheiten den Dienstweg ein. Hiervon ausgenommen ist der Schriftverkehr mit dem eigenen Träger des Brandschutzes.

# Kreisfeuerwehrverband Ludwigslust-Parchim



## §6 Vorsitzender und Stellvertretung

- (1) Der Vorsitzende des Verbandes und seine drei Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Der Verband schlägt dem Kreistag des Landkreises Ludwigslust-Parchim die Gewählten zur Ernennung in das Ehrenbeamtenverhältnis als Kreiswehrführer und stellvertretende Kreiswehrführer für die Dauer der Wahlperiode vor.
- (3) Die Wahlperiode beträgt sechs Jahre. Die Amtszeit beginnt mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde, sofern diese keinen späteren Zeitpunkt vorsieht, jedoch nicht vor Ablauf der Amtszeit des Vorgängers.
- (4) Der Vorsitzende des Verbandes ist zugleich Vorsitzender der Mitgliederversammlung, des Vorstandes sowie des Verbandsausschusses und leitet sie. Die Stellvertreter nehmen im Verhinderungsfall bzw. seiner Abwesenheit alle Aufgaben des Vertretenen wahr.
- (5) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Kreisfeuerwehrverband durch den Vorsitzenden vertreten. Im Verhinderungsfall des Vorsitzenden nimmt der erste Stellvertreter des Vorsitzenden die Aufgabe wahr. Beide sind einzelvertretungsberechtigt.
- (6) Sind die nach Absatz 1 gewählten Personen den persönlichen oder fachlichen Anforderungen, die ihr Amt an sie stellt, nicht mehr gewachsen, so kann diese Person nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen werden. Das gleiche gilt entsprechend, wenn ihr durch die Mitgliederversammlung das Vertrauen entzogen wird. Für den Vertrauensentzug ist die Anwesenheit von 2/3 der Mitgliederversammlung erforderlich. Das Vertrauen gilt als entzogen, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder für den Vertrauensentzug gestimmt haben.

## §7 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Verbandsausschuss
- der Vorstand



## §8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlussorgan des Verbandes. Sie tritt in der Regel jährlich bis zum Ende des 1. Quartals zusammen.
- (2) Der Mitgliederversammlung gehören an:
  1. der Vorsitzende und seine Stellvertreter
  2. die Beisitzer des Vorstandes
  3. die Mitglieder des Verbandsausschusses, im Verhinderungsfall die entsprechende Stellvertretung
  4. der Gemeindeführer des Mitglieders, sowie die zuständigen Ortswehrlführer der anerkannten Ortsfeuerwehren, wenn min. zwei Ortsfeuerwehren anerkannt sind. Das entsenden einer Vertretung ist möglich.
- (3) Aufgaben der Mitgliederversammlung
  - Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertretung
  - Wahl der Beisitzer
  - Wahl der Rechnungsprüfer
  - Entgegennahme des Berichts des Vorsitzenden über die Tätigkeit des Verbandes und der Feuerwehren
  - Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
  - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
  - Beschlussfassung in allen Verbandsangelegenheiten, soweit die Entscheidungen nicht dem Vorstand bzw. dem Verbandsausschuss übertragen sind
  - Beschlussfassung über die Aufnahme von betrieblichen Feuerwehren und Feuerwehren anderer Träger der öffentlichen Verwaltung
  - Beschlussfassung über die Satzung und den Haushaltsplan des Verbandes
  - Beschlussfassung über die Jahresrechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres
  - Beschlussfassung über die Ernennung und den Entzug der Ehrenmitgliedschaft
  - Beschlussfassung über die Annahme von Dringlichkeitsanträgen
  - Bestätigung der Wahl des Kreisjugendfeuerwehrwartes und dessen Stellvertreter
  - Beschlussfassung über den Vertrauensentzug von Verbandlichen Funktionsträgern

## §9 Sitzungen, Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Sitzungen der Mitgliederversammlung sind:
  1. die Jahreshauptversammlung
  2. die außerordentliche Sitzung
- (2) Zu jeder Sitzung der Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstag einberufen. Anträge zur Änderung der Tagesordnung müssen spätestens drei Wochen vor der Sitzung bei dem Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Sie sind der Mitgliederversammlung zwei Wochen vor Beginn der Sitzung bekannt zu geben. Dringlichkeitsanträge können während der Sitzung gestellt werden. Über deren Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, sofern die Dringlichkeit begründet wurde und objektiv vorliegt.
- (3) Die Beschlussfähigkeit wird durch den Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festgestellt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Enthält die Tagesordnung einen Punkt Wahlen, Satzungsänderungen, Beschlussfassung über Vertrauensentzug der verbandlichen Funktionsträger oder Auflösung des Verbandes so müssen mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sein.

# Kreisfeuerwehrverband Ludwigslust-Parchim



- (5) Bei Beschlussunfähigkeit ist eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Hierauf ist in der fristgerechten Ladung hinzuweisen.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in der Regel mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Eine qualifizierte Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen ist erforderlich, bei Wahlen nach § 12 Abs. 6 der Satzung, Entscheidungen nach § 3 Abs. 1 Satz 6 der Satzung sowie Entscheidungen nach § 8 Abs. 3 Punkt 14. Eine qualifizierte Mehrheit von ¾ der anwesenden Stimmen ist erforderlich bei Entscheidungen gemäß § 16 Abs. 2. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (7) Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden auf Beschluss des Vorstandes einberufen oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Mitgliederversammlung die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt.
- (8) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden, von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.

## §10 Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an:
  1. der Vorsitzende und seine Stellvertreter
  2. sechs Beisitzer
  3. der Kreisjugendfeuerwehrwart.Der Geschäftsführer nimmt gemäß Geschäftsordnung an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
- (2) Aufgaben des Vorstandes:
  - Bereitet dem Verband eine Geschäfts- und Haushaltsordnung vor
  - Bereitet die Beratungen des Verbandsausschusses vor
  - Setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um
  - Beschließt über die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung
  - Bereitet die Kreisfeuerwehrtage vor
  - Legt dem Verbandsausschuss den Haushaltsplan zur Beratung vor
  - Berät über Beschwerden von Mitgliedern und trifft im Bedarfsfall Entscheidungen dringlicher Angelegenheiten und in Beschwerdeverfahren
  - Schlägt dem Landkreis Ludwigslust-Parchim geeignete Kameraden der Mitgliedsfeuerwehren für eine Tätigkeit als Kreisausbilder vor
  - Bereitet den jährlichen Bericht über die Tätigkeit des Verbandes an die Mitgliederversammlung vor
  - Ist für die Betreuung der Ehrenmitglieder des Verbandes verantwortlich.
  - Leitet die Tätigkeit der Arbeitsgruppen an
  - Arbeitet aktiv in den Arbeitsgruppen mit.
  - Berät und trifft Entscheidungen zu Auszeichnungsvorschlägen gemäß der Auszeichnungsrichtlinie
  - Bestätigung der Niederschriften von vergangenen Sitzungen
- (3) Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes ist ehrenamtlich. Die Teilnahme an den Sitzungen der Organe gemäß dieser Satzung soll 60% nicht unterschreiten.



- (4) Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden auf der Grundlage der Geschäftsordnung einberufen und geleitet. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist. Die Bestätigung der Niederschrift hat auf der nächsten Beratung zu erfolgen.

## §11 Verbandsausschuss

- (1) Dem Verbandsausschuss gehören an:

1. der Vorsitzende des Verbandes und seine Stellvertreter
2. die Beisitzer des Vorstandes
3. die Amtswehrführer
4. die Gemeindeführer der amtsfreien Gemeinden
5. der Kreisjugendfeuerwehrwart.

Der Geschäftsführer nimmt gemäß Geschäftsordnung an den Beratungen des Verbandsausschusses mit beratender Stimme teil.

- (2) Aufgaben des Verbandsausschusses:

- Wirkt bei der Vorbereitung von Verbandsveranstaltungen mit
- Beschließt die Geschäfts- und Haushaltsordnung
- Beschließt die Auszeichnungsrichtlinie
- Berät den Landkreis Ludwigslust-Parchim bei der Erstellung von Ausbildungsrahmenplänen
- Berät und unterbreitet Vorschläge zur Ernennung der Ehrenmitgliedschaft an die Mitgliederversammlung
- Wählt bei anstehenden Wahlen des Verbandes aus seiner Mitte den Wahlvorstand
- Berät und trifft Entscheidungen zu Auszeichnungsvorschlägen außerhalb der Auszeichnungsrichtlinie
- Bildet Arbeitsgruppen (z.B. Wettbewerbe, Leistungsbewertung, soziale Betreuung der Verbandsmitglieder und Senioren, Musikwesen, Historik und Traditionspflege, Technik und Ausrüstung, Pressearbeit u.a.)
- Unterstützt die Aus- und Fortbildung der Mitglieder der öffentlichen Feuerwehren
- Bestätigung der Niederschriften von vergangenen Sitzungen

- (3) Die Beratungen des Verbandsausschusses finden in der Regel mindestens 4 x pro Kalenderjahr statt. Zu den Beratungen ist gemäß der Geschäftsordnung durch den Vorsitzenden einzuladen, der die Sitzungen leitet.

- (4) Zu jeder Beratung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist und deren Bestätigung auf der nächsten Zusammenkunft des Gremiums zu erfolgen hat.



## §12 Wahlen

- (1) Die Wahlen des Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden und der Beisitzer erfolgen für eine Amtszeit von 6 Jahren durch die Mitgliederversammlung. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit gilt §9 Abs. 5 entsprechend.
- (2) Wahlleiter ist der Vorsitzende. Er bildet mit sechs aus dem Verbandsausschuss mindestens 6 Wochen vor dem Wahltermin zu wählenden Mitgliedern das Wahlgremium, das für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich ist. Sofern der Vorsitzende selbst zur Wahl ansteht, ist der erste Stellvertreter des Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung oder wenn auch er zur Wahl steht, ist der zweite Stellvertreter des Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung oder wenn auch er zur Wahl steht, ist der dritte Stellvertreter des Vorsitzenden der Wahlleiter. Ist auch er verhindert oder steht zur Wahl, dann ist das Dienstälteste anwesende Mitglied, welches nicht zur Wahl ansteht, Wahlleiter.
- (3) Die Mitglieder machen dem Wahlgremium Vorschläge zur Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertretern. Die Wahlvorschläge sind ihm vier Wochen vor dem Wahltermin schriftlich und mit den Unterschriften von mindestens fünf Amts-, Gemeinde- oder Ortswehrlführern einzureichen. Die Wahlvorschläge sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich zur Kenntnis zu geben.
- (4) Wählbar zum Vorsitzenden und seinen Stellvertretern ist, wer:
  - mindestens sechs Jahre aktiv einer Mitgliedsfeuerwehr angehört,
  - mindestens 35 Jahre alt ist,
  - die Verbandsführerausbildung gemäß FwDv 2 abgeschlossen hat,
  - die persönliche Eignung für das Amt und den aktiven Dienst besitzt,
  - das 59. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.Wiederwahlen sind auch nach Vollendung des 59. Lebensjahres zulässig. Die Amtszeit endet jedoch mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird.
- (5) Die Wahlen zum Vorsitzenden und seiner Stellvertretung erfolgen in geheimer Abstimmung.
- (6) Zum Vorsitzenden und seiner Stellvertretung sind gewählt, wer die Mehrheit von 2/3 der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird die Wahl:
  - bei mehreren Bewerbern durch eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern wiederholt, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Erhalten mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl, nehmen diese Bewerber an der Stichwahl teil. Im Rahmen einer Stichwahl ist gewählt, wer die Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, welches der Wahlleiter zieht.
  - bei einem Bewerber wiederholt und durch die Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder entschieden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird die Wahl abgebrochen und eine erneute Wahlversammlung einberufen
- (7) Für den Vorstand werden 6 Beisitzer gewählt. Die Wahlvorschläge der Mitglieder müssen vier Wochen vor dem Wahltermin dem Vorsitzenden schriftlich vorliegen. Sie bedürfen der Unterschrift von fünf Amts-, Gemeinde- oder Ortswehrlführern.
- (8) Wählbar als Beisitzer ist, wer:
  - sechs Jahre aktiv einer Mitgliedsfeuerwehr angehört,
  - mindestens 30 Jahre alt ist,
  - die Gruppenführerausbildung gemäß FwDv 2 abgeschlossen hat,
  - die persönliche Eignung für das Amt und den aktiven Dienst besitzt,
  - das 61. Lebensjahr noch nicht vollendet hat
- (9) Wahlen der Beisitzer erfolgen in geheimer Abstimmung. Die zu vergebenen Stimmen richten sich nach der Anzahl der zu wählenden Sitze. Jeder Bewerber kann max. eine Stimme erhalten. Die Reihenfolge ist absteigend und richtet sich nach der Anzahl der abgegebenen Stimmen.



- (10) Stehen mehr Kandidaten zur Wahl als Sitze zu vergeben sind, so werden die Kandidaten, die im Wahlranking auf den nicht zu vergebenen Plätzen stehen, als Nachfolgekandidaten für das Amt des Beisitzers gewählt.
- (11) Zum Beisitzer sind die Wahlvorschläge gewählt welche die höchste Stimmenanzahl erhalten haben. Wenn zwischen dem letzten zu vergebenen Sitz und dem ersten Nachfolger Stimmengleichheit entstanden ist, entscheidet das Los, welches der Wahlleiter zieht.
- (12) Sind die nach Absatz 7 gewählten Personen den persönlichen oder fachlichen Anforderungen, die ihr Amt an sie stellt, nicht mehr gewachsen, so kann diese Person nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen werden. Das gleiche gilt entsprechend, wenn ihr durch die Mitgliederversammlung das Vertrauen entzogen wird. Für den Vertrauensentzug ist die Anwesenheit von 2/3 der Mitgliederversammlung erforderlich. Das Vertrauen gilt als entzogen, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder für den Vertrauensentzug gestimmt haben.
- (13) Zur Rechnungsprüfung werden 2 Kameraden in das Amt der Rechnungsprüfer offen gewählt.
- (14) Für die Wahl der Rechnungsprüfer ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Wählbar ist jedes aktive Mitglied, das die fachliche Eignung besitzt und mindestens 6 Jahre einer Mitgliedsfeuerwehr angehört. Die Amtszeit der Rechnungsprüfer beträgt drei Jahre.
- (15) Die Amtszeit der Gewählten beginnt mit dem Tag ihrer Wahl. §6 Absatz 3 bleibt unberührt.
- (16) Bei vorzeitigem Ausscheiden des Vorsitzenden und/oder seines 1. Stellvertreters aus seinem Amt, ist innerhalb von drei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen. Bei vorzeitigem Ausscheiden des 2. oder 3. Stellvertreters des Vorsitzenden erfolgt eine Nachwahl auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Scheidet ein Beisitzer vorzeitig aus seinem Amt aus, erfolgt eine Nachwahl auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, sofern nicht ein Nachfolgekandidat gem. Abs. 10 für die Dauer der Wahlperiode aufrückt. Nachwahlen eines Beisitzers nach diesem Absatz erfolgen für die Dauer der ursprünglichen Wahlperiode; sie lösen keine neue Wahlperiode aus.
- (17) Nach Beendigung einer Wahl hat der Wahlleiter das Ergebnis schriftlich festzustellen. Die Niederschrift ist vom Wahlgremium zu unterzeichnen. Die Wahlergebnisse sind der Mitgliederversammlung unverzüglich mitzuteilen.
- (18) Schwierigkeiten bei der Durchführung der Wahl sind im Benehmen mit der Aufsichtsbehörde zu klären.

## §13 Geschäftsstelle

Die Geschäftsführung erfolgt auf der Grundlage der Geschäftsordnung. Der Geschäftsführer und weitere Mitarbeiter der Geschäftsstellen sind hauptamtlich tätig.

## §14 Behandlung von Beschwerden

- (1) Die Beschwerden von Mitgliedern, soweit sie Verbandsangelegenheiten betreffen, sind vom Vorstand zu entscheiden, welcher in der Regel spätestens vier Wochen nach Eingang der Beschwerde einzuberufen ist.
- (2) Zur Verhandlung sind der Beschwerdeführer und die Betroffenen sowie Zeugen spätestens 14 Tage vor dem anberaumten Termin schriftlich zu laden. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (3) Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Beschwerdeführer unter Angabe der Gründe innerhalb von 14 Tagen schriftlich bekanntzugeben.

# Kreisfeuerwehrverband Ludwigslust-Parchim



## §15 Finanzen

- (1) Die Aufwendungen des Verbandes werden gedeckt durch:
  1. Mitgliedsbeiträge
  2. den Zuwendungen des Landkreises Ludwigslust-Parchim
  3. sonstige Zuwendungen.
- (2) Die haushaltsrechtlichen Vorschriften für Gemeinden und Gemeindeverbände sind sinngemäß anzuwenden, insbesondere ist der jährliche Haushaltsplan mit der Aufsichtsbehörde abzustimmen.
- (3) Der Haushaltsvorschlag ist so rechtzeitig der zuständigen Stelle der Kreisverwaltung zuzuleiten, so dass er im Haushalt des Landkreises berücksichtigt werden kann.
- (4) Der Jahresabschluss ist der Mitgliederversammlung rechtzeitig vorzulegen. Für die Verwendung der finanziellen Mittel des Landkreises werden zusätzlich Verwendungsnachweise erstellt.
- (5) Der Landkreis Ludwigslust-Parchim trägt gemäß BrSchG MV zur Finanzierung des Verbandes bei.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes, die Fachwirtinnen und Fachwarte bzw. Leiterinnen und Leiter der Arbeitsgruppen sowie die im Auftrag des Vorsitzenden tätigen Kameradinnen und Kameraden erhalten bei Dienstreisen Reisekosten nach dem Landesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung. Sonstige Entschädigungen und Zuwendungen regelt die Haushaltsordnung. Die Ausgaben sind in der Haushaltsplanung zu berücksichtigen.
- (7) Die Haushaltsführung wird durch zwei Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind, geprüft. Die Durchführung der überörtlichen Prüfung obliegt dem Landrat nach den Vorschriften des Abschnittes II des Kommunalprüfungsgesetzes.

## §16 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann ausschließlich durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Für die Beschlussfassung müssen zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit von drei Viertel ihrer anwesenden Mitglieder.
- (3) Im Falle der Auflösung ist das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Verbandes im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde für andere Zwecke im Brandschutz zu verwenden. Hierüber wird mit einfacher Mehrheit entschieden.

## §17 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form. Zur Vereinfachung der Lesart ist in der Satzung die männliche Schreibweise verwendet worden. Alle Angaben und Regelungen finden aber sowohl auf weibliche als auch auf männliche Kameraden Anwendung.

## §18 Öffentliche Bekanntmachung

Die Satzung, die Geschäftsordnungen sowie alle sonstigen amtlichen Bekanntmachungen des Verbandes sind in den für den Landkreis üblichen Publikationsmitteln öffentlich bekannt zu geben.

# Kreisfeuerwehrverband Ludwigslust-Parchim



## §19 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes vom 05.09.2020 außer Kraft.
- (2) Über alle bei der Auslegung dieser Satzung entstehenden Streitigkeiten entscheidet die Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Vorstandes.

Hagenow, den 16.10.2021

Uwe Pulss  
Verbandsvorsitzender

